

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Alwin Hanschmidt: Von der Säkularisation zum Bischöflich Münsterschen
Offizialat. Kontinuität und Neuordnung der katholischen Kirchenverfassung
im Herzogtum Oldenburg 1803 bis 1831

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Alwin Hanschmidt

Von der Säkularisation zum Bischöflich Münsterschen Offizialat Kontinuität und Neuordnung der katholischen Kirchenverfassung im Herzogtum Oldenburg 1803 bis 1831*

Im Jahre 2003 wurde vielerorts und vielfach der 200 Jahre vorher vollzogenen Aufhebung sämtlicher geistlichen Territorien im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und der damit verbundenen Konfiskation der Kirchen- und Kloostergüter zugunsten der alten oder neuen weltlichen Landesherren gedacht, die als „Säkularisation“ bezeichnet wird.¹ Dieser Enteignungsvorgang trat in den beiden Formen der Herrschaftssäkularisation (Übergang der Landeshoheit der aufgehobenen geistlichen Reichsstände an weltliche Fürsten) und der Vermögenssäkularisation (Übergang des Kirchenvermögens ebenfalls an diese) auf. Insgesamt 112 Reichsstände verschiedenster Größe fielen der Säkularisation zum Opfer. Etwa 3,2 Millionen Einwohner und ca. 73.000 km² Fläche wurden neuen Landesherren zugewiesen. Auf einen Schlag wurde die deutsche Landkarte in einem bis dahin beispiellosen Ausmaß verändert, und der Kaiser verlor mit den geistlichen Reichsständen eine wichtige Stütze seiner Stellung im Reich.

Die seit der Mitte der 1790er Jahre ins Auge gefaßte Säkularisation geistlicher Territorien sollte der Entschädigung solcher weltlichen Fürsten dienen, die wegen der seit 1794 bestehenden französischen Okkupation links des Rheins Gebiete verloren hatten. Im Reichsdeputationshauptschluß (RDHS) vom 25. Februar 1803, der vom Reichstag (24. März 1803) und vom Kaiser (28. April 1803) gebilligt wurde und dadurch reichsrechtliche Verbindlichkeit erhielt, waren die Entschädigungen, die weltlichen Fürsten aus den aufgehobenen geistlichen Territorien zugewiesen werden sollten, im Einzelnen festgelegt.²

Die Ämter Cloppenburg und Vechta kommen unter die Landeshoheit Oldenburgs

Der §8 des RDHS lautete: „Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsflether Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesstriche von Lübeck, und für die ihm und dem Domcapitel zuständigen Rechte und Besitzungen in der Stadt dieses Namens: das Bisthum und Domcapitel Lübeck; das Hannöversische Amt: Wildeshausen, und die schon erwähnten Aemter: Vechte und Kloppenburg im Münsterschen.“³

Wenn von den Ämtern Vechta und Cloppenburg, um die es in unserem Zusammenhang vornehmlich geht, als den „schon erwähnten“ gesprochen wurde, so verwies das auf den §3 des RDHS, in dem die Entschädigungsgebiete des Königs von Preußen aufgezählt waren. Dieser bekam neben zahlreichen anderen säkularisierten Klein- und Kleinstterritorien die Bistümer Hildesheim und Paderborn ganz und vom Bistum Münster den östlichen Teil des Oberstifts mit der Landeshauptstadt zugewiesen. „Die Ueberreste des Bisthums Münster“ - es war übrigens das größte der Reichskirche -, dem als einzigem das Schicksal völliger Zerstückelung widerfuhr, fielen an die Herzöge von Croy und von Looz-Corswarem, an verschiedene Linien der Fürsten von Salm und an die Rheingrafen. Das Niederstift Münster, das aus den Ämtern Meppen, Cloppenburg und Vechta bestand, wurde ebenfalls aufgeteilt: Meppen bekam der Herzog von Arenberg, Cloppenburg und Vechta der Herzog von Oldenburg.⁴

Dieser hatte keine linksrheinischen Gebiete besessen und verloren. Er gehörte also nicht zu den ursprünglich allein entschädigungsberechtigten weltlichen Fürsten, die gemäß den Verhandlungen auf dem Kongreß zu Rastatt (1797-1799) und dem zwischen der Republik Frankreich und dem Deutschen Reich am 9. Februar 1801 geschlossenen Frieden von Lunéville mit Gebieten der geistlichen Territorien zu entschädigen waren (Artikel VII des Friedensvertrages).⁵ Als Grund für die Entschädigung Oldenburgs ist im RDHS die Aufhebung des Zolls bei Elsfleth an der Unterweser genannt. Dieser sehr einträgliche und daher für den oldenburgischen Staatshaushalt höchst wichtige Zoll war seit seiner Einführung im 17. Jahrhundert von der Stadt Bremen bekämpft worden. Auf dem Rastatter Kongreß war es Bremen - übrigens unter Einsatz beträchtlicher Schmiergelder - gelungen, Frankreich für die Aufhebung des Weserzolls zu gewinnen. Dabei war auch schon eine Entschädigung

des Herzogs von Oldenburg aus säkularisierten Gebieten („par une sécularisation“) ins Auge gefaßt worden. Da diese Regelung auch in den französisch-russischen Entschädigungsplänen vom Juni und Oktober 1802 enthalten war, nach denen die Reichsdeputation (Ausschuß des Reichstages zu Regensburg) sich zu richten hatte, war die hartnäckige Gegenwehr des regierenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig (1785-1829) gegen die Aufhebung des Zolls vergeblich. Dieser wurde „für immer aufgehoben“ (§27 RDHS),⁶ und der Herzog mußte sich mit der ihm zugewiesenen Entschädigung, die er als bei weitem nicht gleichwertig ansah, abfinden.⁷ Immerhin verdoppelte sich aber die Fläche des Herzogtums Oldenburg, zu dem die Herrschaft Jever damals noch nicht gehörte, durch den Gewinn der drei Ämter Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen beinahe, und die Einwohnerzahl stieg von etwa 91.000 auf etwa 134.000. Davon waren etwa 25 bis 30 Prozent Katholiken.

Am 30. Juni 1803 fertigte Herzog Peter Friedrich Ludwig das „Patent zur Besitznehmung der beiden bisherigen Münsterschen Ämter Vechta und Cloppenburg“ aus.⁸ Darin erklärte er, daß er diese beiden Ämter „in secularisirtem Zustande, mit allen denselben anklebenden Gerechtsamen, Gütern und Einkünften ... und mit der völligen Landeshoheit, so wie auch mit den in beiden Aemtern belegenen geistlichen Corporationen, Stiftern, Klöstern und deren Gerechtsamen und Gütern“ übernehme. Zugleich kündigte er darin an, daß er zu „dieser feierlichen Handlung“ der „Besitznahme“ und „Incorporation mit dem Herzogthum Oldenburg“ den Staatsrat und Vizekanzleidirektor Johann Conrad Georg (1741-1807) und den Regierungskanzleiassessor und Landesarchivar Christian Ludwig Runde (1773-1849) „als Unsere besonders dazu bevollmächtigte Commissarien abgeordnet und bestellt“ habe.

Er richtete die Erwartung „an den Adel, an die Geistlichkeit, an die Vassallen, auch an alle Bürger, Einwohner und Unterthanen dieser beiden Aemter, künftig Uns als ihren alleinigen Landes- und Lehnsherren anzuerkennen und Uns, Unsern Fürstlichen Erben und Nachkommen, ihrer zu leistenden Eidespflicht gemäß, treu, hold und gewärtig zu seyn“. Für die von den neuen Untertanen erwarteten „Beweise der Treue, Liebe, des Gehorsams und der Anhänglichkeit“ versicherte er sie umgekehrt seiner „Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt“ für Gerechtigkeit und Wohlstand, aber auch „der Beybehaltung ihrer Gesetze und Gewohnheiten, in so weit solche mit der gegenwärtigen Lage und Verfassung vereinbarlich seyn wollen“. Diese Zusage einer Kontinuität ein-

schließlich des Vorbehalts ist deshalb bemerkenswert, weil sie eine Grundlinie des Verhaltens des Herzogs und seiner Regierung gegenüber den beiden neuoldenburgischen Ämtern erkennen läßt.

Als die beiden Kommissare die Besitznahme der beiden Ämter am 18. Juli 1803 in Vechta und am 20. Juli in Cloppenburg vollzogen, hatten neben den beiden Amtsdrosten und Amtsrentmeistern, den Richtern und dem übrigen Gerichtspersonal, den Adligen (Burgmannen), den Magistraten der Städte und Wigbolde, den Kirchspielsvorstehern und den Steuereinnehmern auch die Geistlichen und Schullehrer, desgleichen die Stiftsherren des Alexanderstifts und die Konventualen des Franziskanerklosters zu Vechta den Huldigungseid auf den neuen Landesherrn zu leisten und zu unterschreiben. Dabei wurde den Beamten und Bediensteten die zukünftige Zuständigkeit der zentralen Oldenburger Behörden in „Civil- und Cameral- auch innern Landes Regierungs- und Poliecey Sachen“ angekündigt, aber zugleich auch, daß die Regeln des inneren Geschäftsgangs auf Amtsebene „einstweilen beibehalten“ und sie selbst in ihren bisherigen „Amtsverrichtungen und Diensten provisorisch ... bestätigt“ würden.⁹

Die Ämter bleiben kirchenrechtlich „vorläufig“ beim Bistum Münster

Was den kirchlichen Bereich betrifft, wurde den Landdechanten, den Geistlichen und den Schullehrern gesagt, daß ihre Verbindung mit dem Generalvikariat in Münster und damit dessen Zuständigkeit für sie „vorläufig“ fortbestehe. Die Kanoniker des Alexanderstifts und die Franziskanermönche dagegen wurden sogleich in bestimmten Rechten eingeschränkt. Die Grundlage dafür bildete §35 RDHS, in dem es heißt: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl, als A.C. verwandten, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, ...“ Gemindert wurde diese in die freie Verfügungsgewalt der Landesherrn übergehende kirchliche Vermögensmasse nur um die Mittel, die nach bestimmten Maßstäben der dauerhaften Ausstattung der Domkirchen und



den lebenslangen Pensionen für die Mitglieder der aufgehobenen geistlichen Einrichtungen zu widmen waren.¹⁰

Herzog Peter Friedrich Ludwig entzog den Stiftskanonikern die bisher mit ihren Pfründen verbundenen Dispositionsrechte und die Verwaltung des Stiftsvermögens. Ferner durften keine neuen Stiftsherren aufgenommen werden. Auch die Franziskaner, bei denen als Bettelorden außer den Gebäuden kein Liegenschaftsvermögen vorhanden war, durften ohne Erlaubnis des Herzogs keine Novizen (Ordensanwärter), aber auch keine Mitbrüder aus anderen Klöstern aufnehmen.¹¹ Nur durch solche Aufnahmeverbote konnte den Fürsten letztlich der volle wirtschaftliche und finanzielle Nutzen aus dem säkularisierten Kirchengut zuteil werden. Herzog Peter Friedrich Ludwig hat das nicht besonders üppige Vermögen, das ihm aus dem Vechtaer Alexanderstift und aus der Johanniterkommende Bokesch (im Saterland), die er 1806 aufhob, zufloß, nicht dem Fiskus, also dem allgemeinen Staatsvermögen, zugeführt, sondern als Alexanderfonds katholischen Kirchen- und Schulzwecken gewidmet.¹² Das 1812 durch die französische Verwaltung aufgehobene Franziskanerkloster wurde als Gefängnis genutzt, die Klosterkirche der neu gegründeten evangelischen Gemeinde für ihre Gottesdienste zur Verfügung gestellt.¹³

Hatte Herzog Peter Friedrich Ludwig bei diesen beiden Institutionen seine Rechte unverzüglich wahrgenommen, so traf er bezüglich der rechtlichen und kirchenbehördlichen Zuständigkeit für die fast rein katholische Bevölkerung der neuen Gebiete einerseits eine vorläufige Regelung. Andererseits aber schrieb er mit dem landesherrlichen Placet-Recht einen Aufsichtsanspruch gegenüber der katholischen Kirche fest, der ihm in seiner Funktion als Landesbischof („summus episcopus“) seines bis dahin fast rein evangelisch-lutherischen Herzogtums selbstverständlich war.¹⁴ Gemäß dem Placet-Recht („placet“ = es ist genehm) war die Verkündigung kirchlicher Verlautbarungen von seiner Genehmigung als Landesherr abhängig. Von diesem Rechtsanspruch hat er in den Verhandlungen über den staatskirchenrechtlichen Status der katholischen Kirche in seinem Territorium, die seine Regierungszeit bis zu seinem Tode (1829) begleitet haben, nicht abgesehen (§21 der „Konvention von Oliva“).¹⁵

Das von den Landesherrn praktizierte Placet-Recht war ein zentrales Instrument des territorialen Staatskirchenrechts des 19. Jahrhunderts, durch das der Fürst die volle Souveränität in seinem Territorium sichern und die Einwirkung fremder Mächte ausschließen wollte. Als fremde Mächte wurden in diesem staatskirchenrechtlichen Verständnis und System auch

der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche und die Bischöfe angesehen, insbesondere solche, die Untertanen eines anderen Landesherrn waren, deren Diözesangebiet somit die Staatsgrenzen überschritt. Aus der Sicht der katholischen Kirche stellte das landesherrliche Placet-Recht eine Behinderung des freien Verkehrs zwischen den Kirchenoberen (Papst und Bischöfe) und dem Kirchenvolk dar.¹⁶

Bald nach der Besitznahme der beiden Ämter erließ der Herzog am 2. August 1803 ein „Vorläufiges Normativ für die Ämter Vechta und Cloppenburg, wegen des einstweilen fortdaurenden nexus in spiritualibus mit dem General-Vicariat zu Münster“.¹⁷ In diesem wies er darauf hin, daß gemäß §62 RDHS „die erz- und bischöflichen Diöcesen ... in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird“, verbleiben sollen.¹⁸ Daher ordnete er an, „daß das General-Vicariat zu Münster annoch einstweilen, und bis zu einer ... anderweitigen Verordnung, in beiden incorporirten Aemtern seinen bisherigen Wirkungskrais quoad mere spiritualia fortdauernd behalten“ werde (Punkt 1).

Daß hier das Generalvikariat als Inhaber der Zuständigkeit in „rein geistlichen Angelegenheiten“ genannt wurde, hing damit zusammen, daß der münsterische Bischofsstuhl seit 1801 vakant war und erst 1821 wieder besetzt wurde und daß der Generalvikar nach katholischem Kirchenrecht der allgemeine Vertreter des Bischofs ist.¹⁹ „Ungestört“ bleiben sollte gemäß dem Normativ bis auf weiteres auch der Zuständigkeitsbereich der Landdechanten, die an der Spitze der beiden Ämter standen (Punkt 4). Nicht dagegen durfte das Generalvikariat und auch kein Pfarrer päpstliche Bullen oder irgendeine andere „geistliche Verordnung“ publizieren, die nicht von der eigens zu diesem Zwecke errichteten Kommission das „placet“ erhalten hatte (Punkt 2). Diese „Commission für die römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten“, die bald abgekürzt als „katholische Kommission“ bezeichnet wurde und mit - selbstverständlich protestantischen - Staatsbeamten besetzt war, bildete in gewisser Hinsicht das Gegenstück zum Konsistorium, durch das der Herzog als Landesbischof die evangelisch-lutherische Kirche verwalten und beaufsichtigen ließ.

Soll es ein Bistum Oldenburg geben?

Um ihren Souveränitätsanspruch, der wegen des Landeskirchencharakters der evangelischen Kirchen durch den Summepiskopat gesichert

war, auch gegenüber der katholischen Kirche durchzusetzen, legten die deutschen Fürsten im 19. Jahrhundert größten Wert darauf, daß die Sprengel der katholischen Bistümer die politischen Landesgrenzen nicht überschritten. Das hat bei der Neuordnung der katholischen Diözesen Deutschlands in den 1820er Jahren dazu geführt, daß in einem Staat je nach Größe ein oder mehrere Landesbistümer entstanden sind. Das läßt sich besonders deutlich im deutschen Südwesten ablesen, wo die Bistümer Freiburg für Baden, Rottenburg für Württemberg, Mainz für Hessen-Darmstadt, Fulda für Hessen-Kassel und Limburg für Nassau und die damals noch selbständige Stadt Frankfurt errichtet wurden. Große Staaten wie Preußen, Bayern und Hannover erhielten mehrere Bistümer innerhalb der Staatsgrenzen, letzteres die Diözesen Osnabrück links und Hildesheim rechts der Weser. Der Zuschnitt (die Zirkumskription) der neuen katholischen Bistümer folgte also dem im protestantischen Staatskirchenrecht üblichen Territorialprinzip.²⁰

Auch für den Herzog von Oldenburg und seine politischen Berater stellte sich nach dem Erwerb der katholischen Ämter Vechta und Cloppenburg, aber auch hinsichtlich des übrigen Staatsgebietes die Frage, zu welchem einheitlichen kirchenorganisatorischen Verbund diese zusammengefaßt werden sollten. Eine solche Vereinheitlichung legte sich auch deshalb nahe, weil die neu- und altoldenburgischen Gebiete verschiedenen Diözesen und dem Gebiet der Nordischen Mission angehörten. Während die Ämter Cloppenburg und Vechta mit Ausnahme der Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, die zur Diözese Osnabrück gehörten, Teil der Diözese Münster waren, unterstanden die Katholiken in der Stadt Oldenburg, denen 1783 vom Landesherrn ein eigener Seelsorger genehmigt worden war, in Wildeshausen (und in Jever) der Nordischen Mission und wurden von dieser finanziert. Die Nordische Mission war im 17. Jahrhundert von dem Paderborner (seit 1661) und Münsterer (seit 1678) Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg († 1683) gegründet worden, um katholische Seelsorgestationen in den protestantisch gewordenen Gebieten Norddeutschlands und Skandinaviens zu unterstützen.²¹

Zunächst ging man in Oldenburg davon aus, daß die Neuordnung der katholischen Kirche im Deutschen Reich auf die im RDHS (§62) erwähnte „reichsgesetzliche Art“, d.h. durch ein Konkordat erfolgen würde. Dafür sollte das Konkordat, das der Heilige Stuhl 1801 unter dem Druck des Ersten Konsuls Napoleon Bonaparte mit Frankreich abgeschlossen hatte, Leitschnur sein.²² Als sich bei den in Regensburg, dem Sitz des Reichstags,

geführten Konkordatsverhandlungen erste Konturen einer neuen Landkarte der Diözesen abzeichneten, machte Franz Theodor (seit 1803 von) Olfers (1755-1828), der oldenburgische Beauftragte bei der sogenannten Auseinandersetzungskommission, die in Münster v.a. Finanzfragen der Nachfolgestaaten des zerstückelten Fürstbistums beriet,²³ in den Jahren 1803 bis 1805 mehrfach den Vorschlag, der Herzog von Oldenburg solle ein eigenes Bistum anstreben. Dabei könne er sich auf das ihm zugeteilte säkularisierte Hochstift Lübeck berufen und der Vermittlung Rußlands und Frankreichs bedienen, von deren „Bestätigung“ die Regelungen in der Bistumsfrage - wie beim RDHS - letztlich abhängen.²⁴ Diesem Bistum könnten angehören das ehemalige Niederstift Münster (außer den Ämtern Vechta und Cloppenburg also auch das inzwischen arenbergische Meppen), die drei Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, dazu die Katholiken in den unter dänischer Herrschaft stehenden „Missionen von Altona, Copenhagen, Fridrichsöde, Fridrichstadt, Glückstadt“, die jetzt im Rahmen der Nordischen Mission von Münster aus besetzt würden, schließlich die Katholiken in Oldenburg und Schwerin. Für alle diese gebe es „starke und schöne Foundationen an Kapitalien zu Münster ... , welche alsdenn zu diesem Bischofe übergangen“.²⁵

Sollten sich dieser Maximallösung, die im übrigen in manchem an das in den 1990er Jahren errichtete „Nordbistum“ Hamburg erinnert, „unübersteigliche Hindernisse“ in den Weg stellen, so wäre als Alternative ins Auge zu fassen, daß „die Oldenburgische und Fürstlich Lübeckische Lande wenigstens directe unter dem Kur-Erzkanzler als Primas von Deutschland, obsonsten unter einen, ihm subordinirten Suffragan Bischofe stünden, welcher in einem benachbarten befreundeten Lande seinen Sitz hätte, - oder aber unter einem bloßen vicario generali stünden.“²⁶ Dieser Gesamtprenzel solle in zwei Dekanate mit Sitz in Oldenburg und in Eutin eingeteilt werden. Damit „die geistlichen Weyhen /: ohne erst den Landes Bischof herbey zu hohlen:/ jedes Mal leicht ertheilet werden könnten“, sei dafür zu sorgen, daß „diesem vicario generali oder einem dieser beiden Dechanten die Bischöfliche Würde ertheilet würde, um wenigstens als ein Wey-Bischof /: vicarius in pontificalibus:/ im Oldenburgisch- und Lübeckischen die erforderliche Ordinationen [= Priesterweihen] verrichten zu können“.²⁷

Es wäre gewiß falsch, Olfers nachträglich zum Propheten ausrufen zu wollen. Doch die von ihm vorgeschlagene - sozusagen zweitbeste - Lösung, das oldenburgische Staatsgebiet der Diözese eines Bischofs mit

Sitz in einem befreundeten Staat einzugliedern und für diesen Bistums-
teil einen eigenen Generalvikar zu bestellen, wurde in dem „Vertrag zur
Regulierung der Diözesan-Angelegenheiten der katholischen Einwoh-
ner des Herzogthums Oldenburg“ vom 5. Januar 1830, der sogenannten
Konvention von Oliva, verwirklicht. Weitere 143 Jahre später, im Jahre
1973, wurde der damalige Offizial Dr. Max Georg Freiherr von Twickel
zum Weihbischof für das Bistum Münster mit dem Sitz in Vechta er-
nannt.²⁸ Und auch der gegenwärtige Offizial Heinrich Timmerevers ist
in Personalunion zugleich Weihbischof.²⁹

Ehe aber in der Bistumsfrage die Lösung Münster/Vechta erreicht wurde,
vergingen damals noch 25 Jahre. Herzog Peter Friedrich Ludwig machte
unter Bezug auf den Olfers'schen Vorschlag in einer eigenhändig verfaß-
ten Denkschrift vom 5. September 1804 unmißverständlich deutlich, wor-
auf es ihm bei der Frage nach „dem ersten Geistl[ichen] der Römischen
Kirche bey uns, er mögte nun den Nahmen eines Weybischofs, eines Suf-
fragan, oder Landdechanten führen“, hauptsächlich ankam: „ich werden
mich [so!] seine Nomination aus der bereits ordonirten geistlich[keit] vor-
behalten, ungefehr so wie der Patronus seine Pfarre vergiebt“.³⁰

Bei dieser entschiedenen Beanspruchung eines landesherrlichen Nomi-
nations-, d.h. Vorschlagsrechts für alle Geistlichen konnte es nicht aus-
bleiben, daß es in den folgenden Jahren zahlreiche Konflikte mit dem
Generalvikariat in Münster gab, wenn in den beiden Ämtern Pfarrstellen
zu besetzen waren. Denn das Generalvikariat nahm das Nominations-
recht, wenn es bis 1803 beim Bischof von Münster gelegen hatte, als Teil
von dessen bischöflicher, d.h. geistlicher Gewalt in Anspruch, während
der Herzog behauptete, dieses Recht habe der Bischof als Landesherr
wahrgenommen und deshalb stehe es nun dem Herzog von Oldenburg
als dem neuen Landesherrn zu. Die Auseinandersetzungen zwischen Ol-
denburg und Münster um diese einander widerstreitenden, ja ausschlie-
ßenden Rechtspositionen können hier nicht verfolgt werden.³¹ In den
Verhandlungen um die Ausgestaltung der Verfassung für die katholische
Kirche im Herzogtum Oldenburg haben sie eine zentrale Rolle gespielt.

Welchem Bistum sollen die Oldenburger Katholiken an- gehören?

Richten wir den Blick wieder auf die Schaffung der äußeren Organisa-
tionsstruktur. Als Kaiser Franz II. am 6. August 1806 als Reaktion auf
den von Kaiser Napoleon erzwungenen Rheinbund (12. Juli 1806),

dem Oldenburg 1808 beigetreten ist, die Kaiserkrone niederlegte und damit das Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gekommen war, wurden die Verhandlungen mit der ohnehin schwachen, weil unter dem Druck Napoleons stehenden Kurie - 1809 wurde Papst Pius VII. (1800-1823) durch französische Truppen gefangengesetzt - über ein Reichskonkordat hinfällig. Erst nach der Wiederherstellung des Kirchenstaates durch den Wiener Kongreß (1814/15), auf dem es in der deutschen Kirchenfrage keine förmlichen Beratungen und Beschlüsse gegeben hat, nahmen zahlreiche Staaten des 1815 in Wien gegründeten „Deutschen Bundes“ wieder Verhandlungen mit der Kurie auf. Allerdings widersetzten die größten deutschen Staaten sich einem „Bundeskonkordat, von dem sie eine Beeinträchtigung ihrer Souveränität befürchteten“. „Die Landesherren wünschten ... abhängige Landeskirchen“.³² Bayern, Preußen und Hannover begannen separate Konkordatsverhandlungen mit der Kurie. Zahlreiche Mittelstaaten - an der Spitze Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel und Nassau - fanden sich zu den Frankfurter Konferenzen (1818-1827) zusammen, um auf der Grundlage gemeinsamer Prinzipien mit Rom über die Errichtung von Landesbistümern und die Besetzung der Bischofsstühle zu verhandeln. Oldenburg beteiligte sich an diesen Konferenzen; es war dort durch seinen Gesandten beim Frankfurter Bundestag, Günther Heinrich von Berg (1765-1843), vertreten, der allerdings ausweislich der Protokolle nicht an allen Sitzungen teilgenommen hat.³³ Da sich in Oldenburg spätestens 1808 die Einsicht durchgesetzt hatte, daß ein eigenes Bistum wegen dessen Kleinheit und der „im Vergleich dazu unverhältnismäßig hohen Kosten“ nicht in Frage kam, steuerte man die Vikariats-Lösung an: ein oberster Geistlicher mit starken, möglichst bischofsähnlichen Kompetenzen, der einem Bischof in einem anderen Staat zugeordnet sein, aber vom Herzog nominiert werden sollte.³⁴ In der Frage der Zuordnung zu einer Diözese wurden in den folgenden Jahren - mal nacheinander, mal nebeneinander - verschiedene Möglichkeiten erwogen und in Verhandlungen mit den betreffenden Staaten erkundet: ein Anschluß an die Diözese Osnabrück, an Münster, an Limburg, an Fulda. Stets legte der Herzog bei den Sondierungen größten Wert auf ein möglichst weitgehendes landesherrliches Aufsichts- und Einwirkungsrecht gegenüber der katholischen Kirche in seinem Territorium.³⁵ Einer neuen Lage sah man sich in Oldenburg gegenüber, als die Bulle „De salute animarum“ (1821), in der die Abgrenzung und Errichtung

der Bistümer in Preußen festgeschrieben wurde, die Bestimmung enthielt, daß Oldenburg zur Diözese Münster gehören sollte. Von Oldenburg wurde diese Regelung, über die es vorher weder Verhandlungen noch Informationen gegeben hatte, mißfällig aufgenommen; wahrscheinlich hat das dazu beigetragen, „einen Anschluß an Münster vorübergehend ganz aus dem Spiel zu bringen und statt dessen das Limburger Projekt voranzutreiben“.³⁶ Mit Nassau wurde man jedoch u. a. deshalb nicht einig, weil der Herzog von Oldenburg auf einem Vetorecht bei der Wahl eines Bischofs von Limburg bestand.

Schließlich kamen Verhandlungen über einen Anschluß Oldenburgs an Münster zügig in Gang, als der König von Preußen in einer Kabinettsordre vom 7. Juni 1827 zugestand, daß der Herzog bei der Besetzung des münsterischen Bischofsstuhls informiert werden solle und gegebenenfalls Bedenken gegen einen Kandidaten vorbringen könne. Auf preußische Empfehlung nahm Oldenburg nunmehr Verhandlungen mit dem päpstlichen Exekutor (Ausführungsbeauftragten) der Bulle „De salute animarum“, dem Fürstbischof von Ermland Joseph von Hohenzollern-Hechingen (1776-1836, seit 1809 Kapitularvikar, seit 1818 Bischof) auf; desgleichen mit dem Geheimen Regierungsrat im preußischen Kultusministerium Johann Heinrich Schmedding



Johann Heinrich Schmedding
Foto: Privatbesitz

(1774-1846), der aus Münster stammte und preußischer Zivilkommissar für die Durchführung der Bulle „De salute animarum“ war. Ihm als Vermittler fiel die zentrale Rolle bei den Verhandlungen zu.³⁷ Aufgrund seiner profunden Kenntnis sowohl des Kirchenrechts als auch des Staatskirchenrechts vermochte Schmedding die noch immer strikt staatskirchlich bestimmten Oldenburger Maximalforderungen auf ein für die Kirche akzeptables Maß zurückzuschrauben, diese andererseits zur ausdrücklichen Anerkennung oder stillschweigenden Hinnahme mancher dem Herzog besonders wichtigen Rechte zu bewegen. Von Schmedding stammt übrigens auch der Vorschlag, die neu einzurichtende kirchliche Behörde als „Offizialat“ zu bezeichnen, weil so ihre Unterscheidung vom Generalvikariat in Münster und ihre Nebenordnung zu diesem besser erkennbar sei.³⁸ Es sollte sich erweisen, daß durch diese Namenswahl der besondere Charakter des oldenburgischen Anteils des Bistums Münster deutlich hervorgehoben wurde und heute noch wird. Einen Weihbischof als Offizial, wie es Schmedding zu bedenken gegeben hatte, wünschte der Herzog allerdings nicht.³⁹

Die „Konvention von Oliva“: Oldenburg wird Teil des Bistums Münster mit eigenem Recht

Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der herzoglichen Regierung, der preußischen Regierung, dem päpstlichen Exekutor und dem Bischof von Münster wurde am 5. Januar 1830 kodifiziert. Unter diesem Datum setzten in Oldenburg der Staats- und Kabinettsminister Karl Ludwig von Brandenstein (1760-1847) und in Oliva (bei Danzig, seiner Residenz) der ermländische Fürstbischof Joseph von Hohenzollern ihre Unterschrift unter den „Vertrag zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg“. Ratifiziert wurde der üblicherweise als „Konvention von Oliva“ bezeichnete Vertrag oldenburgischerseits durch die landesherrliche Verordnung vom 5. April 1831 „betr. Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever“. Er ist dieser Verordnung als Anlage A (bzw. I) angefügt und wird darin als „Fundamental-Statut der katholischen Kirche“ im Herzogtum bezeichnet (§2). „... alle Unsere katholischen Untertanen, geistlichen und weltlichen Standes“ hatten sich künftig in Angele-



Die 1688 erbaute Westfassade des ehemaligen Zisterzienserklosters Oliva bei Danzig, heute Kathedralkirche des Erzbistums Danzig

Foto: K. H. Kieserling

genheiten, die „nach dieser Konvention vor die geistliche Behörde“ gehören, an das „in der Stadt Vechta in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster zu errichtende Offizialat“ zu wenden und „dessen Verfügungen zu befolgen“ (§3). Zugleich aber stellte der Herzog in der Verordnung fest: „Unser Landesherrliches Majestätsrecht oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfange vorbehalten“ (§5). Dessen Inhalt und Wahrnehmung war festgelegt in dem als Anlage B (bzw. II) beigefügten „Normativ für die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die römisch-katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg vom 5. April 1831“.⁴⁰

Die Konstituierung des Bischöflich Münsterschen Offizialats beruhte auf §6 der „Konvention von Oliva“: „Der oldenburgische Bezirk erhält seine eigene Behörde, die, unabhängig von dem General-Vikariate zu Münster, unmittelbar unter dem Bischof steht.“ Die herausgehobene Stellung des Offizialats war in §11 der Konvention so beschrieben: „Der geistlichen Behörde zu Vechta wird die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen, so daß sie nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse eines General-Vikars ausüben, sondern überhaupt alle, nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte gültig versehen kann.“

Zu den Amtshandlungen, die dem Bischof vorbehalten waren, gehörten unter anderem „die Einweihung von Kirchen, Kapellen und Altären“, die Annahme von Kandidaten „zu den heiligen Weihen“, womit die Diakons- und Priesterweihen gemeint sind, und „die Erteilung der Weihen selbst“ sowie die Errichtung neuer Pfarreien (§12).⁴¹ Die Einigung auf das „Fundamental-Statut“ von 1830, das der Heilige Stuhl übrigens nicht ausdrücklich anerkennt, sondern nur stillschweigend hingenommen hat, hat sich insgesamt bewährt, auch wenn es Auseinandersetzungen zwischen dem oldenburgischen Staat und dem Bischof von Münster, insbesondere in den 1850er Jahren, nicht hat verhindern können.⁴²

Denn das vom Großherzog vertretene staatskirchenrechtliche System der Subordination der Kirche unter den Staat war kaum vereinbar mit dem von der katholischen Kirche vertretenen, im 19. Jahrhundert allmählich entwickelten System der Koordination, d.h. des gleichberechtigten Nebeneinanders von Kirche und Staat als Größen eigener Art und eigenen Rechts.

Die „eigene Behörde“ für den oldenburgischen Bezirk, zu deren Sitz „die Stadt Vechta ausersehen“ war (§7) und für die der Landesherr „die nötigen Kosten“ übernahm (§8), wurde am 4. Mai 1831 mit der feierli-

chen Einführung von Dr. Franz Joseph Herold (1787-1862) in das Amt des Offizials konstituiert. Herold leistete dabei zusammen mit den anderen Mitgliedern des Offizialats im Vechtaer Amtshaus vor den Kommissaren des Landesherrn den Huldigungseid und wurde danach vom Generalvikar der Diözese Münster in der Vechtaer Pfarrkirche mit seinem Amt als bischöflicher Offizial betraut.⁴³

Die Errichtung des Bischöflich Münsterschen Offizialats bedeutete Kontinuität und Neuordnung in einem. Die Kontinuität bestand darin, daß die Ämter Vechta und Cloppenburg schließlich beim Bistum Münster geblieben sind, die Neuordnung darin, daß dessen Jurisdiktionsbereich auf das gesamte oldenburgische Staatsgebiet ausgeweitet wurde, daß dieser bischöfliche Jurisdiktionsbereich aber als „oldenburgischer Bezirk“ zugleich eine kirchenrechtlich einmalige Sonderstellung erhalten hat, die durch das staatskirchenrechtliche Interesse des Herzogs bzw. Großherzogs von Oldenburg bedingt war.

Das „Fundamental-Statut“ gilt in seinen Grundzügen noch heute. Allerdings hat es inzwischen in manchen Punkten Veränderungen erfahren, die auf Wandlungen sowohl in den staatskirchenrechtlichen, auf Koordination setzenden Auffassungen als auch im staatlichen Verfassungsrecht zurückzuführen sind. Bezüglich seiner Rechtskraft ist zu bemerken, daß der Heilige Stuhl es stets vermieden hat, die Konvention von Oliva förmlich anzuerkennen. Da sie jedoch in dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 zur Grundlage der dort getroffenen Regelungen genommen wurde, können die manchmal angemeldeten „Zweifel an der Gültigkeit der Konvention wegen Nichtratifizierung seitens des Heiligen Stuhles [als] endgültig behoben“ betrachtet werden.⁴⁴

Es ist zu wünschen, daß die Bewahrung im Wandel, die zu dem heute insgesamt gedeihlichen Verhältnis von Staat und Kirche geführt hat, ein Leitprinzip dieses Verhältnisses bleibe - zum Nutzen des „bonum commune“, des gemeinen Wohls, dem beide jeweils auf ihre Weise dienen sollen.

Anmerkungen:

- * Überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung des Vortrags, der am 11. September 2003 in Cloppenburg bei dem Festakt „1803-2003. 200 Jahre Oldenburger Münsterland“, zu dem das Bischöflich Münstersche Offizialat und der Landkreis Cloppenburg gemeinsam eingeladen hatten, gehalten wurde.

- ¹ Einen Überblick über Ausstellungen und Veröffentlichungen bietet Marcel Albert, Die Gedenkveranstaltungen zum 200. Jahrestag der Säkularisation 1803-2003. In: Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 100, 2005, S. 240-274. - An Sammelbänden seien genannt: Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte kirchlichen Umbruchs. Hrsg. von Rolf Decot. Mainz 2002. - Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland. Hrsg. von Thomas Scharf-Wrede. Hildesheim 2004. - 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit. Tagung der Historischen Kommission für Westfalen vom 3.-5. April 2003 in Corvey. Hrsg. von Harm Klueting. Münster 2005. - Kontinuität und Innovation um 1803. Säkularisation als Transformationsprozeß. Kirche, Theologie, Kultur, Staat. Hrsg. von Rolf Decot. Mainz 2005.
- ² Die Texte in: Ulrich Hufeld (Hrsg.), Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des Alten Reiches. Köln 2003 (RDHS: S. 69-119; Gutachten des Reichstags: S. 120-121; „Kaiserliches Ratifications-Commissions-Dekret“: S. 122-125; künftig zitiert: Hufeld, RDHS).
- ³ Hufeld, RDHS, S. 79.
- ⁴ Hufeld, RDHS, S. 75f.
- ⁵ Text des Friedensvertrages: Hufeld, RDHS, S. 57-64, hier S. 60f.
- ⁶ Hufeld, RDHS, S. 92.
- ⁷ Dazu: Alwin Hanschmidt, Weserzoll und Säkularisation. Der Anschluß der Ämter Vechta und Cloppenburg an das Herzogtum Oldenburg 1803. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2003, S. 22-39. - Cord Eberspächer, 200 Jahre Oldenburger Münsterland. Die Ämter Cloppenburg und Vechta kamen 1803 zum Herzogtum Oldenburg. Oldenburg 2003, S. 10-12. - Gerd Steinwascher, Der Elsfl ether Weserzoll und seine Bedeutung für die oldenburgische Geschichte. Oldenburg 2005.
- ⁸ Staatsarchiv Oldenburg Bestand 292 Nr. 21 Bd. 10 (künftig zitiert: StA OL Best.). Faksimile-Wiedergabe in: Alwin Hanschmidt, 600 Jahre Niederstift Münster 1400 bis 2000. Teil 2. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2001, S. 8-32, hier S. 10.
- ⁹ Amtliches Protokoll des Kommissars Runde von der „feyerlichen Besitz- und Huldigungs-Einnehmung“ (StA OL Best. 31-6-16-21 I). Zu den Vorgängen in Vechta und Cloppenburg: Alwin Hanschmidt, Die Angliederung der Ämter Vechta und Cloppenburg an Oldenburg 1803. In: Heimatblätter der Oldenburgischen Volkszeitung. Jg. 82, 2003, S. 2-3, 14-15, 20-21, 37, 39. - Alwin Hanschmidt, Herrschaftsübergang und Huldigung des Amtes Vechta an den Herzog von Oldenburg 1803. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 2004, S. 22-41.
- ¹⁰ Hufeld, RDHS, S. 100.
- ¹¹ Hanschmidt, Herrschaftsübergang (wie Anm. 9), S. 28-30.
- ¹² Zum Alexanderfonds und den Einkünften aus der Kommende Bokelesch: Die katholische Kirche im Oldenburger Land. Ein Handbuch. Im Auftrag des Bischöflichen Münsterschen Offizialates, hrsg. von Willi Baumann und Peter Sieve. Vechta 1995, S. 25, 33, 423, 656.
- ¹³ August Vornhusen, Die Franziskaner in Vechta. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta. Hrsg. von der Stadt Vechta. Redigiert von Wilhelm Hanisch, Franz Hellbernd und Joachim Kuroпка. Bd. III. Vechta 1978, S. 5-44, hier S. 33-36. - Heinrich Höpken, Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Vechta. In: Ebda., Bd. II. Vechta 1974, S. 467-493, hier S. 469-472.
- ¹⁴ „Er war der letzte oberste Bischof Oldenburgs, der in den ersten 18 Jahren seiner Herrschaft noch über ein geschlossen evangelisches Territorium regierte, so daß die Verschmelzung von Staat und Kirche einen letzten Höhepunkt erreichte.“ Dies war Ausdruck „des spätabolutistischen Systems, gemäß dem Herzog Peter Friedrich Ludwig Staat und Kirche regierte“ (Rolf Schäfer, Von der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: Oldenburgische

Kirchengeschichte. Hrsg. von Rolf Schäfer in Gemeinschaft mit Joachim Kuropka, Reinhard Rittner und Heinrich Schmidt. Oldenburg 1999, S. 192-386, Zitate S. 358 und 371). Großherzog Paul Friedrich August (1829-1853) „behielt die Grundlinien der Kirchenpolitik seines Vaters bei“ (Ebda., S. 400).

- ¹⁵ Der Paragraph lautet: „Alle päpstlichen, erzbischöflichen, auch bischöflichen Anschreiben und Verfügungen ohne Unterschied, desgleichen die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius eingehen möchten, sind vor ihrer Vollziehung der Regierung zur Einsicht vorzulegen.“ Zur sogenannten „Konvention von Oliva“ siehe unten Anm. 40.
- ¹⁶ Klaus Mörsdorf, Placet. In: Lexikon für Theologie und Kirche 2., völlig neu bearb. Aufl. Bd. 8, Freiburg/Brsg. 1963, Sp. 545.
- ¹⁷ StA OL Best. 76-24a Nr. 3.
- ¹⁸ Hufeld, RDHS, S. 109.
- ¹⁹ Nach dem Tode des Fürstbischofs Max Franz von Österreich (1784-1801) war zunächst Generalvikar Franz von Fürstenberg (1770-1807) als Kapitularvikar Bistumsverweser (1801-1807), danach Clemens August Droste zu Vischering (1807-1821), ehe der Bischofstuhl mit Ferdinand von Lüninck (1821-1825) wieder besetzt wurde. Dazu: Wilhelm Damberg, Moderne und Milieu 1802-1998 (Geschichte des Bistums Münster V). Münster 1998, S. 17-52. - Für den ab 1803 oldenburgischen Teil des Bistums: Joachim Kuropka, Die Katholische Kirche in Oldenburg im 19. Jahrhundert. - Katholisches Leben in einem protestantischen Staat. In: Oldenburgische Kirchengeschichte (wie Anm. 14), S. 473-522, hier S. 473-486.
- ²⁰ Dazu: Dominik Burkard, Staatskirche - Papstkirche - Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation. Freiburg/Breisgau 2000.
- ²¹ Helmut Holzappel, Nordische Missionen. In: Lexikon für Theologie und Kirche 2. völlig neu bearb. Aufl. Bd. 7. Freiburg/Brsg. 1962, Sp. 1033-1034.
- ²² Burkard, Staatskirche (wie Anm. 20), S. 114-119.
- ²³ Der dem stadtmünsterischen Bürgertum entstammende Olfers erwarb 1778 an der niederländischen Universität Harderwijk den Grad des Doktors beider Rechte (J.U.D.), war spätestens 1786 Assessor am Weltlichen Hofgericht zu Münster, wurde 1798 zum münsterischen Hofrat ernannt; im selben Jahr wurde er nach dem Tode seines Schwagers Franz Hermann Lindenkampf alleiniger Inhaber des Bankhauses dieses Namens, das vornehmlich für den westfälischen Adel und die Geistlichkeit tätig war (Bernd Walter, Von der fürstbischöflichen Haupt- und Residenzstadt zur preußischen Provinzialhauptstadt (1815-1835). In: Geschichte der Stadt Münster. Hrsg. von Franz-Josef Jakobi. Bd. 2. Münster 1993, S. 47-78, hier S. 64). Olfers wurde 1803 in den Reichsadelsstand und 1804 in denjenigen Preußens erhoben; seit 1803 nahm er diplomatische Aufträge für die Herzöge von Arenberg, von Croy und von Oldenburg wahr, die Gebietsteile des aufgehobenen Hochstifts Münster erhalten hatten.
- ²⁴ Schreiben vom 3. August 1803 (StA OL Best. 110 Nr. 1854).
- ²⁵ Schreiben vom 4. Februar 1804 (StA OL Best 110 Nr. 1858).
- ²⁶ Diese Lösung entsprach dem Modell, das der Kurfürst-Erzbischof und Reichsvizekanzler Karl Theodor von Dalberg (1744-1817) vorschlug, weil Österreich und Preußen sich dem angestrebten Reichskonkordat nicht unterwerfen wollten; sämtliche nicht diesen beiden Staaten angehörenden Diözesen sollten in einer einzigen „Regensburger Kirchenprovinz“ zusammengefaßt werden, an deren Spitze Dalberg als Primas stehen sollte (Burkard, Staatskirche, S. 119). - Mit „Suffraganbischof“ war in diesem Kontext ein Bischof gemeint, der eine andere Diözese mit Juristiktionshoheit innehat.
- ²⁷ Wie Anm. 25.
- ²⁸ Von Twickel (geb. 1926) war von 1970 bis 2001 Bischöflicher Offizial in Vechta.
- ²⁹ Timmerevers (geb. 1952) ist seit 2001 Offizial und Weihbischof.

- ³⁰ StA OL Best 31-6-16-21 I.
- ³¹ Dazu: Heinz-Joachim Schulze, Die Begründung des Bischöflich-Münsterschen Offizialats in Vechta. In: Oldenburger Jahrbuch 62, 1963, S. 71-121, hier S. 79-83. - Josef Zürlík, Zur Entstehung der Lehre von der Koordination zwischen Staat und Kirche. Dargestellt anhand der Auseinandersetzungen zwischen der Oldenburgischen Regierung und dem Generalvikariat in Münster 1803-1808. In: Oldenburger Jahrbuch 86, 1986, S. 67-83.
- ³² Burkard, Staatskirche, S. 123-128, Zitate S. 127.
- ³³ Zu den teilnehmenden Staaten: Burkard, Staatskirche, S. 163-170. - Schulze, Begründung, S. 90-93. - Die Protokolle in: StA OL Best 43 J Nr. 1. - Handakten des oldenburgischen Bundestagsgesandten in Frankfurt am Main zur Frage der Organisation der katholischen Kirche in Oldenburg: StA OL Best 43 M Nr. 1.
- ³⁴ Schulze, Begründung, S. 77 (Zitat) und 89.
- ³⁵ Dazu im einzelnen: Schulze, Begründung, S. 92-100.
- ³⁶ Schulze, Begründung, S. 95.
- ³⁷ Schulze, Begründung, S. 101-107. - Zur Rolle Hohenzollerns: Alwin Hanschmidt, Oliva und das Herzogtum Oldenburg. Der Bischof von Ermland als „Geburtshelfer“ des Bischöflich Münsterschen Offizialats. In: Oldenburgische Volkszeitung 15.9.2001, S. 44.
- ³⁸ Schulze, Begründung, S. 103. - Dazu auch: Markus Instinsky, „... ein quasi Generalvicar unter dem Namen Official in Vechta“. Zur Entstehung der Amtsbezeichnung des Vechtaer Offizials. In: Heimatblätter der Oldenburgischen Volkszeitung Jg. 74, 1995, S. 19-21.
- ³⁹ Schulze, Begründung, S. 105f.
- ⁴⁰ Die Texte dieser drei Dokumente in: Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen aus den Jahre 1813-1903. Oldenburg 1905, S. 29-30 (Verordnung vom 5. April 1831), S. 30-34 („Konvention von Oliva“), S. 34-40 (Normativ vom 5. April 1831).
- ⁴¹ Es ist vom Recht, „Pfarreien zu dismembrieren“, die Rede, was die Abtrennung („Abpfarrung“) von einer Mutterpfarrei meint.
- ⁴² Zum vorweggenommenen Kulturkampf in Oldenburg: Josef Zürlík, Staat und Kirchen im Lande Oldenburg von 1848 bis zur Gegenwart. Teil I. In: Oldenburger Jahrbuch 82, 1982, S. 33-96. - Josef Zürlík: Oldenburg und die Kulturkampfgesetzgebung des Reiches. In: Oldenburger Jahrbuch 84, 1984, S. 143-146.
- ⁴³ Markus Instinsky, Franz Joseph Herold (1787-1862). Bischöflicher Offizial und Gymnasialdirektor in Vechta. In: Der katholische Klerus im Oldenburger Land. Ein Handbuch. Im Auftrag des Bischöflich Münsterschen Offizialates hrsg. von Willi Baumann und Peter Sieve. Münster 2006, S. 328-337. - Helmut Hinxlage, Die Geschichte des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta. Vechta 1991. - Das 175jährige Bestehen des Offizialats wurde am 10. Juni 2006 mit einem Festakt in Vechta begangen. Dazu: Oldenburgische Volkszeitung vom 8. und 12. Juni 2006. - „Kirche und Leben“ - Wochenzeitung des Bistums Münster vom 11. Juni 2006.
- ⁴⁴ Josef Zürlík, Staat und Kirchen im Lande Oldenburg von 1848 bis zur Gegenwart. Teil II. In: Oldenburger Jahrbuch 83, 1983, S. 107-166, hier S. 163f.



P. Rainer-Maria Groothuis OP

Zwischen Anpassung und Widerstand

Die oldenburgischen Dominikaner im Dritten Reich

Es ist seit langem auch bei Historikern ein unbestrittenes Faktum, daß die katholische Kirche zu den schärfsten Gegnern des Nationalsozialismus gehörte. Seit Jahren beschäftigen sich kompetente Forscher mit dem Kirchenkampf im Dritten Reich und haben durch ihre Ergebnisse maßgeblich dazu beigetragen, das in der Öffentlichkeit weit verbreitete Bild von der schweigenden oder gar mit dem Regime sympathisierenden Kirche und ihrem mehr oder weniger großen Widerstand zu korrigieren. Ein wesentliches Mittel hierbei war die Aufarbeitung der Biographien von Zeitzeugen, wozu nicht nur im Widerstand engagierte Gläubige gehören, sondern ebenso der katholische Klerus. Vor allem die Auseinandersetzung mit dem Verhalten der Priester lieferte wichtige Erkenntnisse sowohl zur Motivation und Vernetzung des Widerstands innerhalb der Kirche, als auch zur Vorgehensweise des Regimes gegen diesen verhaßten Gegner.

In besonderer Weise gilt dieses für den oldenburgischen Kirchenkampf. Dank der langjährigen Forschungstätigkeit von Prof. Dr. Joachim Kuropka, der insbesondere die Rolle und überragende Bedeutung des inzwischen seliggesprochenen Bischofs von Münster, Clemens August Graf von Galen¹, untersuchte und in zahlreichen Werken der Öffentlichkeit vorstellte, sind wir über die Auseinandersetzungen zwischen nationalsozialistischem Regime und katholischer Kirche im oldenburgischen Teil des Bistums Münster umfassend informiert.²

Innerhalb des Klerus boten vor allem die Ordenspriester den Machthabern des Dritten Reiches die Stirn, weshalb gerade die Orden vom Regime als schärfste und entschiedenste Gegner des Nationalsozialismus nach den Juden eingestuft wurden. Durch die Möglichkeit des schnellen Untertauchens in einem anderen Kloster waren die Ordenspriester mobiler als der Pfarrklerus. Sie konnten in ihren Predigten ungehemmter Stellung gegen das Regime beziehen, da sie sich nicht

